

Regierungsratsbeschluss

vom 14. August 2006

Nr. 2006/1481

Einwohnergemeinde Wangen b. Olten: Teilrevision der Generellen Wasserversorgungsplanung (GWP) für die Erschliessung „Im Oberfeld“ – Genehmigung

1. Ausgangslage

Die Einwohnergemeinde Wangen b. Olten unterbreitet dem Regierungsrat die Teilrevision der Generellen Wasserversorgungsplanung für die Erschliessung des Gebietes „Im Oberfeld“ zur Genehmigung. Die Teilrevision der Nutzungsplanung besteht aus den folgenden Grundlagen:

- Wasserversorgung Wangen b. Olten, Teilrevision der GWP, Erschliessung „Im Oberfeld“, Situation 1:500, Plan-Nr. WV 61.75.303, 5.4.2006
- Technischer Bericht, 5. April 2006.

Die öffentliche Planaufgabe erfolgte in der Zeit vom 18. April 2006 bis 17. Mai 2006. Innerhalb der Auflagefrist sind keine Einsprachen eingegangen. Der Gemeinderat hat die GWP gemäss Auszug aus dem Protokoll vom 19. Juni 2006 einstimmig genehmigt und den Antrag zur Genehmigung durch den Regierungsrat beschlossen.

2. Erwägungen

2.1 Formell wurde das Verfahren richtig durchgeführt.

2.2 Materiell sind folgende Hinweise anzubringen:

Mit der Inkraftsetzung des revidierten Planungs- und Baugesetzes (PBG, BGS 711.1) auf den 1. Juli 1992 gelten die nicht erschlossene Bauzone der II. Etappe und die Reservegebiete bis zur Revision der Ortsplanung als Übergangszonen. Nach § 155 PBG Abs. 2 gelten Übergangszonen nicht als Bauzonen.

2.3 Die Teilrevision der GWP erweist sich mit diesen Hinweisen und Vorbehalten als recht- und zweckmässig und ist deshalb zu genehmigen.

3. Beschluss

3.1 Die Teilrevision der GWP zur Erschliessung des Gebietes „Im Oberfeld“ in der Einwohnergemeinde Wangen b. Olten wird im Sinne der Erwägungen und unter folgenden Auflagen und Bedingungen genehmigt.

- 3.2 Die GWP gilt als massgebliche Grundlage für die Projektierung neuer und die Abänderung bestehender Wasserversorgungsanlagen sowie die Gewährung staatlicher Beiträge.
- 3.3 Für Anlagen, dessen Angaben zur Realisierung aus dem Nutzungsplan ungenügend ersichtlich sind oder wesentliche Änderungen gegenüber dem Auflageplan erfahren, ist im ordentlichen Baubewilligungsverfahren ein Bauprojekt auszuarbeiten bzw. einzureichen.
- 3.4 Bestehende Pläne verlieren ihre Rechtskraft, soweit sie den mit diesem Beschluss genehmigten Plänen und Bestimmungen widersprechen. Für die Abgrenzung des Bau- und Siedlungsgebietes ist der Zonenplan massgebend.
- 3.5 Gestützt auf § 2 des Gebührentarifs wird eine Genehmigungsgebühr inklusive Publikationskosten von Fr. 523.-- erhoben und der Einwohnergemeinde Wangen b. Olten belastet.

K. Konrad Schwalli

Dr. Konrad Schwalli
Staatsschreiber

Kostenrechnung Einwohnergemeinde Wangen b. Olten, 4612 Wangen b. Olten

Genehmigungsgebühr:	Fr.	500.--	(KA 431001/A 80058 TP 332/220)
Publikationskosten:	Fr.	23.--	(KA 435015/A 45820)
	Fr.	<u>523.--</u>	

Zahlungsart: Mit Rechnung, zahlbar innert 30 Tagen
Rechnungstellung durch das Amt für Umwelt

Verteiler

Bau- und Justizdepartement

Amt für Umwelt (ad acta 0332.097.02), mit 1 gen. Plan (2)

Amt für Umwelt, Rechnungsführung

Amt für Raumplanung

Solothurnische Gebäudeversicherung, mit 1 gen. Plan

Lebensmittelkontrolle, mit 1 gen. Plan

Kantonale Finanzkontrolle

Einwohnergemeinde Wangen b. Olten, Gemeindepräsidium, 4612 Wangen b. Olten, mit 2 gen. Plänen, mit Rechnung (**Einschreiben**) (Versand durch Amt für Umwelt)

Emch + Berger Solothurn AG, Ingenieure und Planer, Schöngrünstrasse 35, 4500 Solothurn, mit 1 gen. Plan

Staatskanzlei (Amtsblatt: „Einwohnergemeinde Wangen b. Olten: Die Teilrevision der Generellen Wasserversorgungsplanung (GWP) zur Erschliessung des Gebietes „Im Oberfeld“ wird genehmigt.“)